

SYNOPSIS

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen

Aktuelle Fassung der Satzung:	Fassung nach der 2. Änderungssatzung:
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuergegenstand</p> <p>(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuergegenstand</p> <p>(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat neben seiner Hauptwohnung. Das Vorliegen einer Zweitwohnung im Sinne des Satzes 1 setzt nicht das Innehaben einer Hauptwohnung voraus. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Bemessungsgrundlage</p> <p>(5) Ist eine Schätzung der üblichen Miete in Anlehnung an die Nettokaltmieten für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung gem. Abs. 3 nicht möglich, so ist anstelle der üblichen Miete als jährliche Nettokaltmiete die vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellte Jahresrohmiere zunächst zugrunde zu legen. Um die Mieten dem heutigen Stand anzupassen, sind diese jeweils für den Erhebungszeitraum auf den Oktober hochzurechnen. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet, der monatlich vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlicht wird. Die Vorschriften der §§ 9 und 79 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bemessungsgrundlage</p> <p>(5) Als Mietvertrag gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgeltes, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.</p>

<p>Anwendung.</p> <p>(6) Als Mietvertrag gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgeltes, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Steuersatz</p> <p>Die Steuer beträgt jährlich 10 % der Bemessungsgrundlage und wird auf volle Euro abgerundet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Steuersatz</p> <p>Die Steuer beträgt jährlich 12 % der Bemessungsgrundlage und wird auf volle Euro abgerundet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten</p> <p>(3) Die An- oder Abmeldung von Personen nach dem Hessischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten</p> <p>(3) Die An- oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Steuererklärung</p> <p>(3) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Gießen - Kämmerei Abt. Steuern - jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Gießen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Nebenwohnung gemeldet ist, 2. ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Hessischen Meldegesetzes innehat oder 3. neben seiner Hauptwohnung eine oder weitere Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung innehat. 	<p style="text-align: center;">§ 10 Steuererklärung</p> <p>(3) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Gießen - Kämmerei Abt. Steuern - jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Gießen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Nebenwohnung gemeldet ist, 2. ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes innehat oder 3. neben seiner Hauptwohnung eine oder weitere Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung innehat.